

**Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang  
„Soziale Arbeit“  
der Hochschule Neubrandenburg  
vom 17. April 2020**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2	Regelstudienzeit	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Anwesenheitspflicht	2
§ 5	Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 6	Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen	3
§ 7	Prüfungstermine	4
§ 8	Benotung von Modulen, Gesamtbewertung	5
§ 9	Bachelorarbeit	5
§ 10	Wiederholung von Prüfungen	5
§ 11	Übergangsbestimmungen	6
§ 12	Inkrafttreten	6

Anlagen:

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

## **§ 1**

### **Grundsatz, Hochschulgrad** (§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung gelten unmittelbar auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Soziale Arbeit“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

Bachelor of Arts – Abkürzung: B. A.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit** (§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium beträgt bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen** (§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zu dem Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Ist der Bachelor-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

## **§ 4**

### **Anwesenheitspflicht** (§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden. Im Falle des Moduls „Handlungsfelder und Zielgruppen: Kurzpraktikum“ (G 6) ist die Teilnahme an der Nachbereitung des Kurzpraktikums zu 100 Prozent verpflichtend.

(3) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

(4) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes (z. B. eigene Erkrankung oder Erkrankung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen) durch die Studierenden in der Regel per E-Mail an den\*die Dozent\*in anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozierenden kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(5) Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozierenden festgelegt.

(6) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

## § 5

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

## § 6

### Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen

(§ 15 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ folgende Formate möglich. Die konkrete alternative Prüfungsleistung, die in einem Modul zu erbringen ist, ergibt sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.

- Ein **Lerntagebuch** enthält die Dokumentation des eigenen Lernprozesses hinsichtlich Inhalten, reflektierten Erkenntnissen, Bewertungen und Ausblick. Ein Lerntagebuch fungiert als eine „Lernbegleitung“ mit dem Ziel, Studierende zu einem aktiven, selbstreflexiven und eigenverantwortlichen Umgang mit dem eigenen Lernprozess zu motivieren. Ein Lerntagebuch soll einen Umfang von circa 15 Seiten haben. In Ausnahmefällen kann das Lerntagebuch ohne Seitenvorgabe als Prüfungsleistung angegeben werden, zum Beispiel für einen individualisierten, niedrigschwelligen und motivierenden Einstieg in das Studium.
- Ein **Portfolio** ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/ oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige

Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang eines Portfolios beträgt circa 15 Seiten. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

- Eine **Präsentation** umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Die Dauer der einzelnen Präsentationen beträgt circa 20 bis 30 Minuten. Bestandteil einer Präsentation ist ein multimodales Vermittlungskonzept (Lecture-Performance und/ oder Präsentationssoftware und/ oder Poster und/ oder Tutorial und/ oder Handout und/ oder Thesenpapier und/ oder ähnliches).
- Ein **Praxisbericht** beinhaltet die Darstellung, Erläuterung, Reflexion und Bewertung einer studienintegrierten, zeitlich begrenzten Tätigkeit in einem relevanten Handlungsfeld (Praktikum, Projekt) und bietet die Möglichkeit, den Prozess des Double-Loop-Learnings zu reflektieren (Veränderung von Zielen, Regeln und ähnlichen Parametern auf der Grundlage von Erfahrungen). Der Umfang eines Praxisberichts soll circa 15 Seiten betragen. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.
- Ein **Reflexionsbericht** beinhaltet die eigenständige theoretisch fundierte Erläuterung eines wesentlichen Aspektes oder einer relevanten Fragestellung eines Moduls, bei der fachliche Argumente auf der Grundlage einschlägiger Literatur miteinander in Bezug gesetzt und diskutiert werden. Das Ziel ist die Begründung eines eigenen fachlichen Standpunkts. Der Umfang beträgt zwischen 5 und 10 Seiten.

(2) Die Regelungen für Hausarbeiten in § 15 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung werden für den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ auf der Grundlage von § 15 Absatz 8 der Rahmenprüfungsordnung wie folgt angepasst:

Eine Hausarbeit beinhaltet die Bearbeitung einer Thematik, These oder Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien (fachwissenschaftlich bezogen, Selbstständigkeit, Nachvollziehbarkeit). Eine Hausarbeit hat einen klaren, logischen Aufbau, enthält die sachliche Darstellung des inhaltlichen Gegenstands sowie eine Diskussion und Reflexion der Aussagen, These(n) beziehungsweise Fragestellungen(en). Der Umfang beträgt je nach Anzahl der ECTS-Punkte, des Semesters und des Modulgegenstands circa 5 bis 15 Seiten. Der jeweilige Umfang der Hausarbeiten ist in den Modulbeschreibungen angegeben.

## § 7

### Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung).

## **§ 8**

### **Benotung von Modulen, Gesamtbewertung** (§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) In dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

## **§ 9**

### **Bachelorarbeit** (§§ 24 und 24 a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zu der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester in dem entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zu der Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ in einem Umfang von mindestens 100 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelorarbeit 23 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn, die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die Kandidat\*innen durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem\*der Erstgutachtenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte vergeben.

## **§ 10**

### **Wiederholung von Prüfungen** (§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu maximal einem zusätzlichen Prüfungsversuch je Modul führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat

der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidat\*innen zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden in dem regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

## **§ 11** **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2020/21 in den Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Soziale Arbeit“ vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 22. Juli 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2013, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2024.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 15. April 2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17. April 2020.

gez. Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
University of Applied Sciences  
Prof. Dr. Gerd Teschke

*Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 20. April 2020 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.*